

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT

vom 7. Mai 1998

— vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt —
betreffend das Einfrieren der Auslandsguthaben der Regierungen der Bundesrepublik
Jugoslawien und Serbiens

(98/326/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 19. März 1998 den Gemeinsamen Standpunkt 98/240/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien ⁽¹⁾ festgelegt.

In dem Gemeinsamen Standpunkt 98/240/GASP wurden weitere Schritte, insbesondere das Einfrieren der Guthaben, für den Fall in Betracht gezogen, daß die in dem Gemeinsamen Standpunkt festgelegten Bedingungen nicht erfüllt werden und die Repression in Kosovo fort dauert. Da die genannten Bedingungen nicht erfüllt wurden, sollte ein weiterer Abbau der finanziellen Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien vorgesehen werden.

Die Beschränkungen nach Artikel 1 werden unverzüglich überprüft, wenn die Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien und Serbiens einen Rahmen für einen Dialog und Stabilisierungsmaßnahmen beschließen.

Falls der Dialog zwischen den Parteien am 9. Mai 1998 weiterhin blockiert ist, weil die Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien und Serbiens die gestellten Bedingungen nicht erfüllen, wird die Europäische Union weitere einschränkende Maßnahmen ergreifen, die insbesondere die Sperre von Neuinvestitionen in Serbien zum Inhalt haben —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

Artikel 1

Die Auslandsguthaben der Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien und Serbiens werden eingefroren.

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird spätestens sechs Monate nach seiner Annahme überprüft.

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 27.3.1998, S. 1.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BECKETT
